

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Gemeinde Bösel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bösel Ortskern“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung 03. November 2017 (BGBl. I S. 3786) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet / Bezeichnung

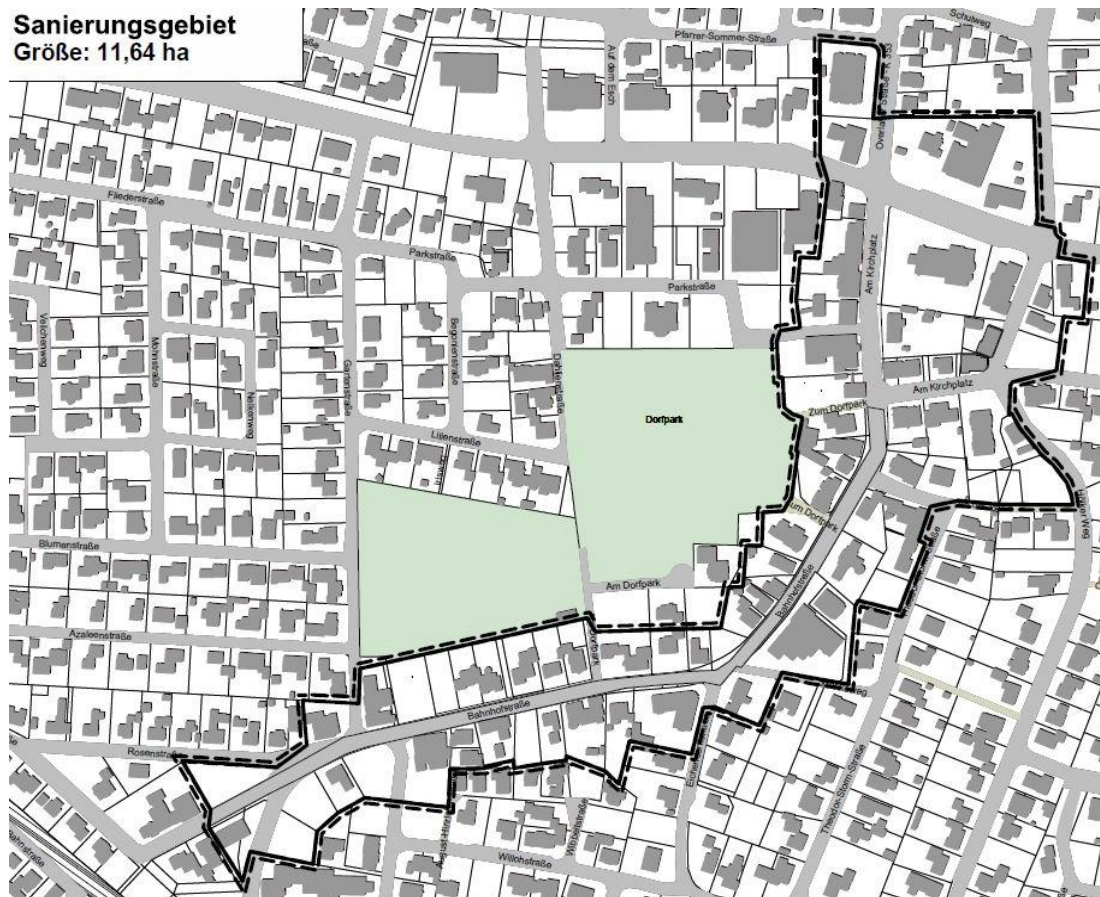
Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet werden. Das insgesamt ca. 11,64 ha umfassende Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bösel Ortskern“.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft wie folgt:

- Im Norden: Pfarrer-Sommer-Straße / Overlaher Straße / Zw. den Straßen Schulweg und Am Kirchplatz
- Im Osten: Fladderburger Straße / Garreler Straße / Jahnstraße / Hölker Weg / An der Welle / Theodor-Storm-Straße
- Im Süden: Mörikeweg / Eichendorfstraße / Südlich der Bahnhofstraße / Kreuzungsbereich Bahnhofstraße u. Eichendorfstraße
- Im Westen: Rosenstraße / Bahnhofsstraße / Nördlich bzw. Östlich der Bahnhofsstraße / Westlich v. Am Kirchplatz / Friesoyther Straße / Westlich v. Overlaher Straße

(2) Ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.839 vom November 2019 in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Aus dem Lageplan ergibt sich die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.



Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorschriften finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in den örtlichen Ausgaben der Münsterländischen Tageszeitung und der Nordwest-Zeitung rechtsverbindlich und zwar bewirkt mit der zuletzt erscheinenden der beiden Ausgaben.

Hinweise:

Die Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes mit Abgrenzung des Gebietes als Anlage und Bestandteil der Satzung sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus der Gemeinde Bösel, Fachbereich 2 – Bauen, Planen, Ordnung –, Zimmer 2.09, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.30 Uhr – 12:30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bösel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hermann Block